

Satzung für den Tennisclub Atzbach 1976

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der 1976 gegründete Verein führt den Namen :

"Tennisclub Atzbach 1976"

und hat seinen Sitz in Lahnau-Atzbach.

Er wurde am 13.11.1976 gegründet
und unter der Nr.VR 868 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Die Förderung des Tennissports,
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Verein ist Mitglied

- a) des Landessportbundes Hessen e.V.
- b) des Hessischen Tennisverbandes e.V.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
 - 1) Ordentliche (aktive) Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - 2) Kinder (bis zum vollendeten 14. Lebensjahr)
 - 3) Jugendliche (ab dem vollendeten 14. Lebensjahr)
 - 4) Fördernde (passive) Mitglieder (ab dem vollendeten 18. Lebensjahr)
 - 5) Ehrenmitglieder
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse, Staatsangehörigkeit und Religion werden, der bereit ist, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und die Satzung des Vereins anzuerkennen.
3. Der Antrag um Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme, wozu eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen angelehnt werden.

5. Für außerordentliche Verdienste um den Verein ist die Wahl eines ordentlichen Mitgliedes zum Ehrenmitglied des Vereins auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung möglich. Für den Beschluß ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
6. Die Mitgliedschaft endet :
 - a) durch Austritt zum Schluß eines Kalenderhalbjahres, der mindestens 4 Wochen zuvor schriftlich zu erklären ist.
 - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 6 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge im Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung, mit einer Frist von 2 Monaten unter Androhung der Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
 - c) durch Ausschluß, den der Vorstand beschließt.
 - d) durch das Ableben des Mitgliedes.
7. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
8. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.
Ebenso können Umlagen nur auf Beschluß einer Mitgliederversammlung erhoben werden.
9. Alle Mitglieder haben das Recht an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen.
Ordentliche, Ehren- und fördernde Mitglieder sind ferner berechtigt, an Abstimmungen und Wahlen durch Ausübung ihres Stimmrechtes mitzuwirken.
Soweit sie das 18. Lebensjahr. überschritten haben, sind sie auch wählbar.
10. Kinder und Jugendliche haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
11. Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche durch die Satzungen gewährleisteten Einrichtungen zu benutzen (ausgenommen die Tennisplätze für fördernde Mitglieder).
12. Jedem Mitglied, das sich in seinen Rechten verletzt fühlt, steht das Recht der Beschwerde an den Vereinsvorstand zu.
13. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen, wenn ein Mitglied länger als 6 Monate mit seinen finanziellen Verpflichtungen im Rückstand bleibt.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen

1. Durch den Vorstand können Mitglieder ausgeschlossen werden, und zwar
 - a) bei Verstößen gegen die Vereinssatzung.
 - b) bei vereinschädigendem Verhalten.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem ordentlichen Mitglied unter Angaben von Gründen und Beweisen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand. Zu dem Ausschluß ist eine Mehrheit von 3/5 der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes notwendig.
2. Gegen den Beschluß des Vorstandes hat der Ausgeschlossenen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach der Zustellung des Ausschlußbescheides, das Recht Berufung einzulegen. Die vom Vorstand innerhalb eines Monats einzuberufende Mitgliederversammlung trifft eine endgültige Entscheidung mit einfacher Mehrheit.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung des Vereins sollte innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung mit Bekanntgabe der Tagesordnung hat spätestens zwei Wochen vorher unter der dem Verein zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich zu erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
 - a) Feststellung der Beschlußfähigkeit
 - b) Bericht des Vorstandes
 - c) Bericht der Kassenprüfer
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Haushaltsplan
 - f) Neuwahlen (Vorstand, 2.Kassenprüfer)
 - g) Mitteilungen
 - h) Beschlußfassung über Anträge
(die spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung bei dem/der 1. Vorsitzende/n schriftlich eingereicht werden müssen.)
 - i) Verschiedenes
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen durch den Vorstand einberufen werden
 - a) wenn dies im Interesse des Vereins liegt, oder
 - b) schriftlich durch begründeten Antrag von mindestens 25 % der Mitglieder verlangt wird. Ihnen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann spätestens 4 Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
Die Einladung soll 2 Wochen, muß aber spätestens 1 Woche vorher erfolgen.
6. Der 1.Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
(Stimmenthaltungen zählen nicht mit).
Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
8. Satzungsänderungen können nur mit der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
9. Die Wahlen erfolgen entweder durch Handzeichen oder schriftlich.
Eine schriftliche Abstimmung muß erfolgen, wenn letzteres beantragt wird.
10. Mitglieder, die in der Mitgliederversammlung nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung hierzu dem Versammlungsleiter schriftlich vorliegt.
11. Vor jeder Wahl ist ein Wahlausschuß, bestehend aus drei Mitgliedern durch den Vorstand zu bestellen, der die Aufgabe hat, die Wahlen vorzubereiten und durchzuführen.
12. Bei allen Versammlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus :
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Jugendwart als Jugendsprecher (siehe § 11)
 - f) dem Sportwart
 - g) dem Pressewart
 - h) dem Technischen Wart
 - i) dem Clubhauswart
2. Der Jugendwart wird von der Jugendabteilung gewählt und in den Vorstand delegiert.
3. Die Zusammenlegung zweier Vereinsämter ist möglich.
4. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
5. Der Vorstand des Vereines im Sinne des § 26 BGB sind
der 1. Vorsitzende,
der 2. Vorsitzende
der Kassenwart, und
der Schriftführer.
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt.
Wiederwahl ist zulässig.

Die Mitglieder des Vorstandes können sich in dieser Eigenschaft nicht durch andere Personen vertreten lassen (Fortdauer des Vorstandes bis zur Neuwahl).

Beim Ausscheiden von einzelnen Mitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschuß aus den Reihen der Mitglieder ergänzen.

Scheiden während einer Amtsperiode mehr als drei der Vorstandsmitglieder aus, so hat der restliche Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Komplettierung des Vorstands einzuberufen.

7. Ausgaben kann der Vorstand selbständig vornehmen, soweit sie sich im Rahmen des zu Beginn eines Geschäftsjahres aufzustellenden Haushaltsplanes bewegen bzw. von der Mitgliederversammlung grundsätzlich genehmigt sind.
8. Die Vorstandsmitglieder (siehe 1.) erhalten für Ihre Tätigkeit in Ihren Ämtern eine jährliche Tätigkeitsvergütung in Höhe von 720,00 €.
9. Bei den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen.

§ 9 Kassenprüfer

Zwei Kassenprüfern, die in der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt werden, obliegt die laufende Überwachung der Rechnungs- und Kassenführung sowie Prüfung des Jahresabschlusses. Zwischenprüfungen können durchgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied kann nicht Kassenprüfer sein. Wiederwahl beider Kassenprüfer gleichzeitig ist unzulässig.

§ 10 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereins Ausschüsse einsetzen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben. Vorsitzender der Ausschüsse ist der erste Vorsitzende, der den Vorsitz in dem jeweiligen Ausschuß einem anderen Vorstandsmitglied übertragen kann.

§ 11 Jugendabteilung

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
Die Altersgruppen zusammengefaßt bilden die Jugendabteilung.
Sie wird geleitet von einem Jugendwart, der in einer Jugendversammlung gewählt wird,
und der ihre Interessen im Vorstand vertritt (§ 8 Abs. 1 e)
Die Jugendlichen sind nur organisiert, nicht ordentliche Mitglieder des Vereins.

§ 12 Auflösung

Die Auflösung des Vereins oder der Wegfall seines bisherigen Zweckes ist nur möglich,
wenn die Mitgliederversammlung, bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder,
sie mit 3/4 der Stimmen beschließt.

Ist die Versammlung nicht beschlußfähig, so wird eine zweite Versammlung unter Angabe des Zwecks und der Mitteilung
über den ergebnislosen Verlauf der ersten Sitzung einberufen.
Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszweckes, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde
Lahnau oder deren Rechtsnachfolger, die es unmittelbar und ausschließlich
für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Atzbach, den 06. Februar 2015